



Institutionelles Schutzkonzept St. Viktor Dülmen



Das Institutionelle Schutzkonzept der Dülmener Pfarrei Sankt Viktor ist mit großer Unterstützung aller Gruppen, die mit Kindern, Jugendlichen und anderen schutzbedürftigen Menschen zu tun haben, erstellt worden.

Wir wollen das Risiko für sexualisierte Gewalt mindern und einen Rahmen schaffen, welcher Grenzverletzungen, sexuelle Übergriffe und Missbrauch in der kirchlichen Arbeit verhindert. Im Mittelpunkt stehen die uns anvertrauten Schutzbedürftigen und deren Wohlergehen. Von daher ist es wichtig, achtsam mit diesen schutzbedürftigen Menschen umzugehen und ihnen zuzuhören, wenn sie sich anvertrauen wollen!

I. Verhaltenskodex

Ziel des Verhaltenskodexes ist es, den haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und ehrenamtlich Tätigen eine Orientierung für ein adäquates Verhalten zu geben.

Die Einhaltung eines Verhaltenskodexes setzt voraus, dass ein Betreuer-Team sich mit dem eigenen Verhalten auseinandersetzt und bespricht, welches Verhalten gewünscht ist und welches nicht. Es wird ein Bewusstsein dafür geschaffen, dass das eigene Verhalten Auswirkung auf Kollegen und Schutzbefohlene hat und dass man selbst in der Vorbildfunktion steht. Es müssen Konsequenzen für Fehlverhalten besprochen werden. Ein starkes Team entsteht durch einheitliche Absprachen.

Wer unterzeichnet den Verhaltenskodex?

Jeder hauptamtliche Mitarbeitende und jeder ehrenamtlich Tätige, der mit schutzbedürftigen Menschen in der Pfarrei St. Viktor arbeitet, unterschreibt den Verhaltenskodex. Diese unterzeichnete Erklärung ersetzt die bisherige Selbstverpflichtungserklärung und wird im Pfarrbüro gesammelt.

Adäquate Gestaltung von Nähe und Distanz / Angemessenheit von Körperkontakten

In der pädagogischen, erzieherischen, seelsorglichen und pflegerischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen geht es darum, ein adäquates Verhältnis von Nähe und Distanz zu schaffen. Die Beziehungsgestaltung muss dem jeweiligen Auftrag entsprechen und stimmig sein.

- Einzelgespräche, Gruppenstunden usw. finden nur in den dafür vorgesehenen geeigneten Räumlichkeiten statt. Diese müssen jederzeit von außen zugänglich sein.
- Herausgehobene, intensive, freundschaftliche Beziehungen zwischen Bezugspersonen und Schutzbedürftigem sind zu unterlassen, wie z.B. gemeinsame private Urlaube.
- Kinder werden von Betreuern oder Erziehern nicht geküsst.
- Unerwünschte Berührungen, körperliche Annäherung insbesondere in Verbindung mit dem Versprechen einer Belohnung oder Androhung von Strafe sind nicht erlaubt.
- Spiele, Methoden, Übungen und Aktionen werden so gestaltet, dass den Schutzbefohlene keine Angst gemacht und keine Grenzen überschritten werden. Spiele, die körperliche Nähe verlangen, sind im Team gut zu besprechen und es sind Alternativen für Kinder, die das nicht wollen, zu überlegen. Jeder hat das Recht ohne Begründung die Teilnahme an einem Spiel zu verweigern.
- Individuelle Grenzempfindungen sind ernst zu nehmen und zu achten und nicht abfällig zu kommentieren. Beispielsweise fragt man, ob man Kleidungsstücke oder liturgische Gewänder beim anderen zu rechtrücken darf.
- Es darf keine Geheimnisse mit Schutzbefohlenen geben.
- Grenzverletzungen müssen thematisiert werden und dürfen nicht übergangen werden.
- Wenn aus guten Gründen von einer Regel abgewichen wird, muss dies immer transparent gemacht werden.
- Nicht alle müssen über die Probleme einzelner Schutzbefohlener Bescheid wissen. Es reicht mitunter, wenn die direkten Betreuer darüber informiert sind.

Sprache und Wortwahl

Kommunikation ist die Grundlage unserer Arbeit. Mit Sprache und Wortwahl können Menschen zutiefst verletzt und gedemütigt werden. Die Kommunikation sollte von Wertschätzung geprägt wie an das Alter und die Bedürfnisse der Schutzbefohlenen angepasst sein.

- Sexualisierte, vulgäre Sprache und sexistische Witze sind zu unterlassen.
- Nein heißt Nein.
- Bei sprachlichen Grenzverletzungen und Beleidigungen ist einzuschreiten und Position zu beziehen.
- Keine Kind oder Jugendlicher wird vor der Gruppe bloßgestellt. Es wird das Gespräch im Kleinen mit den Beteiligten gesucht.
- Verbale und nonverbale Interaktion sollen der jeweiligen Rolle und dem Auftrag entsprechen und auf die Zielgruppe und deren Bedürfnisse angepasst sein.
- Motivierend, freundlicher Umgangston.
- Angemessene Erläuterung bei Verboten.

Beachtung der Intimsphäre

Den Schutz der Intimsphäre gilt es zu wahren. Besonders Veranstaltungen mit Übernachtungen stellen eine Herausforderung dar. Es braucht klare Verhaltensregeln, um die individuelle Intimsphäre sowohl der schutzbedürftigen Menschen als auch die der betreuenden haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden zu achten und zu schützen.

- Jeder darf ungestört den Toilettengang erledigen.
- Es gibt geschlechtsgetrennte Toilette.
- Jeder hat ein Recht auf ungestörten Schlaf.
- Jeder hat ein Recht auf Duschen ohne Aufsicht. Gemeinsames Duschen von Betreuern und Schutzbefohlenen ist zu unterlassen.
- Kein Umkleiden von Betreuern und Schutzbefohlenen gemeinsam.
- Auffälligkeiten im Bereich Sexualität bei Schutzbefohlenen werden im Betreuerteam thematisiert. z.B. einer lässt die Hose runter. Wie gehen wir damit um, wenn sich jemand sexuell stimuliert?

Zulässigkeit von Geschenken

Geschenke und Bevorzugungen sind keine pädagogisch sinnvolle Zuwendung. Sie gehören nicht zu den pädagogischen Maßnahmen, die dazu dienen, Kinder und Jugendliche zu freien Menschen zu erziehen. Vielmehr können exklusive Geschenke, insbesondere, wenn sie nur ausgewählten Kindern zu teil werden, deren emotionale Abhängigkeit fördern.

- Finanzielle Zuwendungen, Belohnungen und Geschenke an einzelne Minderjährige, die in keinem Zusammenhang mit der konkreten Aufgabe der Bezugsperson stehen, sind nicht erlaubt.
- Angemessene Geschenke sind nach Absprache im Team zulässig und werden transparent gemacht. Diese gelten dann gleichberechtigt für alle. Es gibt keine Bevorzugung oder Sondergeschenke.

Umgang und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

Der Umgang mit sozialen Netzwerken und digitalen Medien ist in der heutigen Zeit alltägliches Handeln. Um Medienkompetenz zu fördern, ist ein professioneller Umgang damit unablässig. Die Auswahl von Filmen, Fotos, Spielen und Materialien muss im Sinne eines achtsamen Umgangs miteinander sorgsam getroffen werden. Sie hat pädagogisch sinnvoll und altersadäquat zu erfolgen.

- Filme, Computerspiele oder Druckmaterial mit pornographischen Inhalten sind in allen kirchlichen Kontexten verboten. Der FSK wird bei einer Filmausstrahlung beachtet.
- Niemand darf gegen seinen Willen fotografiert oder gefilmt werden.
- Bei Veröffentlichungen ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht, die Datenschutzverordnung und das Recht am eigenen Bild, zu beachten. Die Veröffentlichung bedarf immer der Einwilligung der Erziehungsberechtigten.
- Bezugspersonen und sonstige Verantwortliche sind verpflichtet, bei der Nutzung jedweder Medien wie Handy, Kamera, Internetforen durch Minderjährige auf eine gewaltfreie Nutzung zu achten. Sie sind verpflichtet, gegen jede Form von Diskriminierung, gewalttätiges oder sexistisches Verhalten und Mobbing Stellung zu beziehen, z.B. in gemeinsamen Wathsupgruppen.
- Schutzbedürftige werden in unbekleidetem Zustand (umziehen, duschen...) weder beobachtet, fotografiert noch gefilmt.

Disziplinierungsmaßnahmen/ Regelungen für den Umgang mit dem Verhaltenskodex

Die Wirkung von Strafen ist nur schwer abzuschätzen und daher gut zu durchdenken.

- Sanktionen sollten im direkten Bezug zum Fehlverhalten stehen, die angemessen, konsequent, und plausibel sind.
- Bei Nichtbeachtung des Verhaltenskodexes gibt es als erstes ein klärendes Gespräch mit dem/den Beteiligten.
- Es müssen angemessene Konsequenzen deutlich angekündigt und gegebenenfalls ausgeführt werden. D.h. bei wiederholtem Verstoß kann ein Kind einen „normalen“ Dienst übernehmen, z.B. Spüldienst oder muss eine Auszeit vom Spielen nehmen.
- In schwerwiegenderen und wiederholten Fällen (gewalttätiges, übergriffiges oder selbstverletzendes Verhalten) muss individuell und immer in Absprache mit den Sorgeberechtigten gehandelt werden. Falls das jeweilige Fehlverhalten für ein Ferienlager oder eine Gruppe nicht mehr tragbar ist, wird das Kind von den Eltern abgeholt.
- Jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentzug ist untersagt.
- Einwilligungen der Schutzpersonen in jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentziehung dürfen nicht beachtet werden.
- Wenn übergriffiges Verhalten bei Kollegen oder anderen Betreuern und Leitern gesehen wird, ist dies zu protokollieren. Die Leitung ist zu informieren, um weitere Schritte zu überlegen. Beobachtung, Protokoll und Gespräch sind die ersten Maßnahmen. Sollte nach einem klärenden Gespräch mit dem Täter wiederholt übergriffiges Verhalten beobachtet werden, ist die Präventionsfachkraft oder der leitenden Pfarrer zu informieren.

Verhalten auf Freizeiten und Reisen mit Übernachtung

Freizeiten mit Übernachtung sind besondere Situationen mit besonderen Herausforderungen. Diese Maßnahmen sind grundsätzlich pädagogisch sinnvoll und wünschenswert, da sie viele unterschiedliche Erfahrungsebenen ansprechen. Dennoch sollten sich die Verantwortlichen der damit verbundenen Verantwortung bewusst sein.

- Schutzpersonen sollen von einer *ausreichenden Anzahl erwachsener Bezugspersonen* begleitet werden. Setzt sich die Gruppe aus beiderlei Geschlecht zusammen, soll sich dies auch in der Gruppe der Begleitpersonen widerspiegeln.
- Bei Übernachtungen mit Kindern und Jugendlichen sind *geschlechtsgetrennte Schlafmöglichkeiten* in getrennten Räumen zur Verfügung zu stellen und Betreuer getrennt von Schutzbedürftigen. Ausnahmen aufgrund räumlicher Gegebenheiten sind vor Beginn der Veranstaltung zu klären und bedürfen der Zustimmung der Erziehungsberechtigten und des jeweiligen Rechtsträgers.
- Übernachtungen von Kindern und Jugendlichen in den *Privatwohnungen* von Seelsorgern und Seelsorgerinnen sowie haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind *untersagt*. Sollte es im Ausnahmefall aus triftigen und transparent gemachten Gründen dennoch dazu kommen, müssen immer mindestens zwei erwachsene Personen präsent sein. Die Schutzperson muss in jedem Fall eine eigene Schlafmöglichkeit in einem separaten Raum haben. Die Zustimmung des/der Erziehungsberechtigten ist Voraussetzung.
- In Schlaf-, Sanitär- oder vergleichbaren Räumen ist der alleinige Aufenthalt einer Bezugsperson mit einer schutzbedürftigen Person zu unterlassen. Ausnahmen sind mit der Leitung einer Veranstaltung, einem Betreuerteam oder dem Rechtsträger vorher eingehend dem Grunde nach zu klären sowie im Einzelfall anzuzeigen, z.B. bei der Pflege eines Menschen mit Behinderung.

Besondere Vereinbarungen für Kindertageseinrichtungen

Eine besondere Verpflichtung zum Schutz von Kindern tragen die hauptberuflichen pädagogischen Fachkräfte in den Kindertageseinrichtungen. Diese sind über ihre Berufsausübung alltäglich mit Fragen kindlicher Sexualität und deren Geltungs- und Schutzbedarfen konfrontiert. Neben dem, was die Erziehenden den Kindern alles an positiven Erfahrungen ermöglichen, gibt es besondere Vereinbarungen zum Schutz der Kinder.

Kindliche Sexualität

Alle Mitarbeitenden unserer Kindertageseinrichtungen nehmen ihre besondere Verantwortung für den Schutz und die Berücksichtigung der Belange kindlicher Sexualität wahr.

Die Mitarbeitenden haben die Kinder bei körpernahen Spielen und Körpererkundungen der Kinder („Doktorspiele“) im Blick, gewähren ggf. Schutzräume oder setzen klare Grenzen. Dies gilt auch für den Umgang mit kindlichen Formen von Selbstbefriedigung und genitaler Stimulation.

Umgang mit Pflegesituationen

Die Mitarbeitenden unserer Kindertageseinrichtungen achten bei pflegerischen Hilfen das Selbstbestimmungsrecht des Kindes, d.h. das jeweilige Kind sucht sich den Erzieher oder die Erzieherin aus, der/die ihn wickeln darf. Das Prinzip der Partizipation lässt die Kinder selbst entscheiden, ob andere Kinder dabei sind. Die Mitarbeitenden achten dabei auf die Wahrung der Intimsphäre des Kindes. Sie lesen die Mimik des Kindes und beschreiben beispielsweise, was getan wird. Wer nicht gewickelt werden will, wird nicht gewickelt.

Hilfen bei Toilettengängen und der Körperpflege werden grundsätzlich nicht von Schulpraktikantinnen und –praktikanten gegeben. Bei Praktikantinnen und Praktikanten der berufsbildenden Schulen für pädagogische Berufe in den Kindertageseinrichtungen gilt das Prinzip der Eingewöhnung und Heranführung an diese Tätigkeiten unter Anleitung und Absprachen mit den ausbildungsbegleitenden Fachkräften.

Die Räume sind jederzeit zugänglich. Unterwäsche bleibt immer an.

Gestaltung von professionellen Nähe- und Distanzverhältnissen unter der besonderen Berücksichtigung kindlicher Bedürfnissituationen

Die Wahrung professioneller Nähe- und Distanzverhältnisse der Mitarbeitenden gegenüber den ihnen anvertrauten Kindern verlangt einen regelmäßigen kollegialen Austausch im Team der Fachkräfte, Reflexion und Feedback der Mitarbeitenden untereinander sowie die Förderung ihrer personalen und sozialen Kompetenzen. Die Art des sozialen Umgangs der Mitarbeitenden untereinander, ihre Kommunikationsformen und die Sensibilität für die persönlichen Bedürfnisse und Grenzsetzungen der einzelnen Personen (Vorbildfunktion) stellen bereits Faktoren der Primärprävention dar.

Zu unterlassen ist küssen, prusten auf den Bauch.

Trösten: dem Kind Gefühle spiegeln und fragen, ob es Nähe bzw. in den Arme genommen werden möchte.

Mediennutzung

Das Anfertigen und die Veröffentlichung von Fotos, Filmen oder Tonaufnahmen der Kinder verlangt die ausdrückliche Genehmigung ihrer Erziehungsberechtigten. Insbesondere ist ihnen hierbei das Medium und die Reichweite der Veröffentlichung zu benennen. Ausnahmen stellen öffentliche Veranstaltungen der Kindertageseinrichtungen dar, bei denen presserechtliche Regelungen (z.B. der Grundsatz des Rechtes am eigenen Bild) zum Tragen kommen.

Bei Veranstaltungen der Tageseinrichtungen mit Eltern oder anderen Gästen weisen die Mitarbeitenden auf das grundsätzliche Verbot hin, eigene Bild- oder Filmaufnahmen von anderen Kindern zu fertigen.

Grundsätzlich achten die Mitarbeitenden darauf, dass keine Fotos- oder Filmaufnahmen von Kindern während der Pflegemaßnahmen und in Badekleidung gefertigt werden. Zur Dokumentation von individuellen Entwicklungsschritten der Kinder gefertigte Aufnahmen stellen eine Ausnahme dar. Diese werden ausschließlich für das persönliche Portfolio des Kindes benutzt, um den Eltern die Entwicklungen ihres Kindes zu verdeutlichen.

Bekleidung bei sportlichen Aktivitäten und Wasserspielen

Bei sportlichen Aktivitäten und Wasserspielen im Außenbereich der Kindertageseinrichtungen, die für die Öffentlichkeit einsehbar sind, achten die Mitarbeitenden darauf, dass die Kinder eine Bekleidung tragen, die die primären Geschlechtsorgane blickdicht bedeckt.

II. Persönliche Eignung

Vereinbarungen zur Sicherung der persönlichen und fachlichen Eignung der Mitarbeitenden

Die Sicherstellung der persönlichen und fachlichen Eignung der hauptamtlichen oder ehrenamtlichen Mitarbeitenden in der Pastoral mit Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen liegt in der Verantwortung des Kirchenvorstandes als Rechtsträger unserer Pfarrei und den zuständigen Personen im hauptamtlichen seelsorglichen Dienst.

Neben

- den festgeschriebenen Regelungen über Schulungsmaßnahmen zur Prävention sexualisierter Gewalt gegenüber Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen (siehe Schema am Ende),
- der Abgabe der Erweiterten Polizeilichen Führungszeugnisse und
- dem Leitfaden für Personalgespräche mit hauptberuflichen Mitarbeitenden der Pfarrei

gilt es insbesondere, die persönliche und fachliche Eignung der ehrenamtlichen Mitarbeitenden zu gewährleisten. Für den Bereich der Pastoral mit Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen gelten daher folgende zusätzliche Regelungen.

Leitfaden für Gespräche mit neuen ehrenamtlichen Mitarbeiterenden

Die Leitungen der Gruppen von schutzbedürftigen Personen führen mit Unterstützung der Präventionsfachkraft Einführungsgespräche mit neuen ehrenamtlichen Mitarbeitenden. Sie

- o umreißen die ehrenamtliche Tätigkeit,
- o führen in das Institutionelle Schutzkonzept ein,
- o fragen nach Erfahrung mit Prävention,
- o informieren über Prävention und Präventionskurse und
- o erläutern die Schutzbedürfnisse ihres Personenkreises anhand des Verhaltenskodexes.

Neu eintretender Jugendgruppenleiter oder –leiterin nehmen an einem Gruppenleitergrundkurs nach Vorgaben des Landesjugendringes NRW (JULEICA) teil. Auf einer Fahrt mit Übernachtung haben mindestens 50% der Leiter eine JULEICA. Einen Präventionskurs besucht jeder Leiter, wenn er mindestens 16 Jahre alt ist.

Verfügt eine ehrenamtlich mitarbeitende Person nach Einschätzung der Leitung nicht über die persönlichen oder fachlichen Kompetenzen für die angestrebte Tätigkeit oder kommt den vereinbarten Schulungsmaßnahmen nicht nach, informiert diese die Präventionsfachkraft der Pfarrei. Die Präventionsfachkraft der Pfarrei lädt alle Beteiligten zu einem Gespräch ein. Das Gespräch wird protokolliert und von der Präventionsfachkraft mit einer Empfehlung an den Kirchenvorstand versehen, die ehrenamtliche Tätigkeit der Person zu ermöglichen oder von dieser abzusehen.

Wenn Menschen ehrenamtlich die Kinder- und Jugendarbeit unterstützen und sporadische Kontakte zu den Schutzbefohlenen haben, müssen sie vom Leiter des Bereichs bzw. der Gruppe über den Verhaltenskodex unterrichtet werden und diesen unterschreiben.

Leitfaden für Kontakt-/Bewerbungsgespräche mit **hauptamtlichen Mitarbeitenden**

Der Schutz von schutzbedürftigen Menschen vor Grenzverletzungen und Formen sexualisierter Gewalt verlangt einen offenen Umgang mit dieser Thematik und eine explizite Gesprächsbereitschaft der Mitarbeitenden.

Die verantwortlich handelnden Personen, welche die Gespräche führen, sollten ausdrücklich das Anliegen der Präventionsarbeit von Bistum und Kirchengemeinde deutlich machen können. Hierzu ist es in der Regel erforderlich, dass sie selbst an einer Schulung teilgenommen haben, um die notwendigen Basiskenntnisse für den themensensiblen Umgang mit sexualisierter Gewalt zu erlernen.

Ziel ist es weiterhin, dass durch die Entwicklung eines transparenten Verhaltens innerhalb der Institution potentielle Täter und Täterinnen von einer Beschäftigung absehen.

Hinweise zur Präventionsarbeit der Kirchengemeinde und zur Umsetzung der diözesanen Präventionsordnung

Dem Bewerber oder der Bewerberin wird das Institutionelle Schutzkonzept der Kirchengemeinde in Grundzügen, insbesondere die Notwendigkeit der persönlichen Anerkennung des Verhaltenskodex und die Abgabe des erweiterten Polizeilichen Führungszeugnisses für die spätere Beschäftigung, erklärt.

Der Bewerber oder die Bewerberin wird auf die notwendige Schulungsmaßnahme (siehe Schema am Ende) zur Prävention sexualisierter Gewalt hingewiesen, die für seine oder ihre Beschäftigung eine notwendige Voraussetzung darstellt.

Präventionsrelevante Fragestellungen für das Kontakt-/Bewerbungsgespräch

- Kinder und Jugendliche (ggf. schutzbedürftige Erwachsene) haben spezifische Bedürfnisse, um sich altersgemäß entwickeln zu können und sich wohl zu fühlen. Dazu gehören auch persönliche Grenzsetzungen. Wie gelingt es Ihnen, diese Bedürfnisse und Grenzen sensibel wahrzunehmen und zu respektieren?
- Was sind Ihre persönlichen Stärken und Schwächen im beruflichen Umgang mit Kindern und Jugendlichen (ggf. schutzbedürftigen Erwachsenen)? Was bedeutet für Sie eine professionelle Nähe und Distanz in Ihrem beruflichen Handeln? Wie beabsichtigen Sie dies umzusetzen?
- Haben Sie schon persönliche Erfahrung in der Präventionsarbeit in Ihrem bisherigen (beruflichen) Werdegang sammeln können? Wenn ja, was waren dies für Erfahrungen?
- Die Präventionsarbeit im Bistum Münster ist auch Grundlage für das Handeln in unserer Kirchengemeinde. Haben Sie sich bereits über diese Präventionsarbeit informieren können? Gibt es dazu von Ihrer Seite aus Fragen?
- (ggf. berufsfeldspezifische Fallfrage mit konkretem Beispiel stellen: „Wie würden Sie sich verhalten, wenn...?“ Diese Frage sollte im Vorfeld vorbereitet sein.)

Konfrontation mit Unklarheiten und Fragen zum persönlichen und beruflichen Biografie-Verlauf

- Ungewöhnlich häufige Wechsel des Wohnortes und der Arbeitsstelle
- „Lücken“ im Lebenslauf
- Deutungsbedürftige Aussagen in Arbeitszeugnissen
- Beschäftigungszeiten, für die kein qualifiziertes Arbeitszeugnis vorliegt

III. Beschwerdemanagement

Beschwerden sind oft negativ besetzt, da sie gewohnte Abläufe in Frage stellen. Wir werben dafür, den Beschwerden positiv und offen gegenüberzustehen, denn diese regen dazu an, über die betreffenden Themen nachzudenken und zu reflektieren. Sie stoßen neue Wege und Möglichkeiten an. Konstruktive Beschwerden können im direkten Gespräch, per Brief, Email oder Telefon vorgebracht werden.

Jede Beschwerde soll in Ruhe gehört werden. Es ist eine Offenheit demgegenüber sowie eine Ernsthaftigkeit der Sache zu signalisieren.

Wenn die Beschwerde alle betrifft, dann kann sie im Gruppenkreis, in der Kindertageseinrichtung, in der Gruppenstunde, in der Lagerversammlung oder im Pastoralteam besprochen werden.

Zudem gibt es in einigen Kindertagesstätten und Ferienlagern einen Kasten für Beschwerden. Es können auch anonyme Beschwerden eingeworfen werden.

1. Der *erste Weg* für eine Beschwerde ist der nächstliegende: zur/m BetreuerIn, zur/m ErzieherIn, zur/m PastoralreferentIn, zum Priester, zum Chorleiter, zur Sekretärin im Pfarrbüro.
2. Wenn sich dort keine Klärung ergibt, kann die nächst höhere Ebene genommen werden: zur Gruppenleitung, zur Kitaleitung, zur Lagerleitung, zum leitenden Pfarrer.

Der Vorbringer einer Beschwerde bekommt eine Antwort und ggf. eine Information über den Weitergang seiner Angelegenheit.

IV. Maßnahmen der Stärkung

Gemeinsame Regeln

Gemeinsame Regeln geben Sicherheit und können von jedem eingefordert werden. Durch die gemeinsame Erarbeitung von Regeln in einer Gruppe oder einem Lager, an die sich alle zu halten haben, können die Kinder selbst erkennen, welche Vorteile es mit sich bringt, wenn sich alle an die Regeln halten. Außerdem wird allen mitgeteilt, welche Konsequenzen es bei Verstößen gibt.

Feedback

Es gilt immer mehr die Feedback-Kultur einzuüben. Es gibt die Möglichkeit, von den Schutzbefohlenen eine Rückmeldung ausdrücklich einzuholen, über Programm, Inhalte und Durchführung. Manche Einrichtungen wie die Kitas und Ferienlager haben eine „Ideenbox“ für Kritik, Anliegen und Rückmeldungen.

Es sollten Feedbackrunden zum Abschluss von Gruppenstunden, Fahrten oder Aktionen eingeführt werden. Dies können auch nur kurze Runden sein, so dass Kinder und Jugendliche den Umgang mit Lob und Kritik einüben – wie formuliert man Kritik konstruktiv? Es bestärkt die Teilnehmer darin, ihre Meinung zu sagen und lässt sie erfahren, dass ihre Kritik als Anregung zur Verbesserung des Klimas genutzt werden kann.

Mitbestimmung

Es kann bei der inhaltlichen Gestaltung mitbestimmt werden, beispielsweise durch Sammlung von Interessen, Programmpunkten und Ideen in einem Brainstorming oder durch ein Kinderparlament. Die Kinder und Jugendlichen werden ermutigt eigene Interessen, Ideen und Änderungsvorschläge einzubringen. So können sie an Entscheidungsprozessen partizipieren.

Viele Entscheidungen sollten gemeinsam im Betreuer- bzw. Erzieherteam diskutiert und getroffen werden.

Konflikte besprechen – Selbsteinschätzung einüben

Im Konfliktfall wird mit dem/den Betroffenen als erstes alleine gesprochen. Beschreiben lassen, gegebenenfalls Gefühle besprechen oder das Geschehene erst nach einer Pause/Auszeit anschauen. Dabei ist die Selbsteinschätzung einzuüben: Was braucht/brauchen die Konfliktpartner, um den Konflikt beizulegen. Dies stärkt die Selbst- und Fremdwahrnehmung.

V. Qualitätsmanagement, Leitfäden

Der Kirchenvorstand als Rechtsträger der Pfarrei ist verantwortlich für die nachhaltige Sicherung der in diesem Schutzkonzept festgeschriebenen Maßnahmen zur Prävention sexualisierter Gewalt. In Abstimmung mit der Präventionsfachkraft und unter Einbezug der relevanten Mitarbeitenden sorgt er für die Fortschreibung bzw. Anpassung des Institutionellen Schutzkonzeptes nach Vorgaben der diözesanen Ausführungsbestimmungen. Dazu gehört die Evaluation der Einzelmaßnahmen unter ihrem Beitrag zum Aufbau einer nachhaltigen Kultur der Achtsamkeit in der Pfarrei.

Nach spätestens 5 Jahren oder aber nach einem konkreten Verdachtsfall muss das Schutzkonzept evaluiert und ggf. überarbeitet werden.

Handlungsleitfäden

In den Schulungen zur Prävention sexualisierter Gewalt nach den diözesanen Vorgaben lernen die Teilnehmenden Handlungsleitfäden kennen

- für Grenzverletzungen unter Teilnehmenden an pastoralen Maßnahmen,
- bei Verdachtsmeldungen von Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen, Opfer sexuellen Missbrauchs geworden zu sein,
- bei dem Verdacht, potentiell missbrauchende Personen zu begegnen.

Diese Leitfäden regeln alle relevanten weiteren Handlungsschritte verbindlich, weshalb an dieser Stelle auf die bestehenden Ausführungen verwiesen wird.

online unter:

www.praevention-im-bistum-muenster.de

Online-Präventionstool

360-Grad-Achtsam:

www.360-grad-achtsam.de



Arbeitsmaterialien für Schulungen zur Prävention von sexualisierter Gewalt an Kinder und Jugendlichen

präventi 
im bistum münster

VI. Aus- und Fortbildung

Ehrenamtliche und hauptamtliche Mitarbeiter, die mit Schutzbefürchtigen Personen arbeiten, müssen eine Präventionsschulung besuchen, je nach Tätigkeit in unterschiedlichem Umfang. Dies ist dem untenstehenden Schema zu entnehmen. Präventionsschulungen sind kostenlos. Eine Auffrischung ist alle fünf Jahr notwendig und wird im Pfarrbüro oder von Lagerleitern dokumentiert.

Für Fahrten mit Übernachtung benötigt die Hälfte der Betreuer und Jugendleiter die Juleica (Siehe Persönliche Eignung, ehrenamtliche Mitarbeitende). 50% der Ausbildungskosten trägt die Gemeinde.

Mitglieder des Kirchenvorstandes und des Pfarreirates setzen zur präventiven Bewusstseinsbildung ein Zeichen und nehmen an einer Schulung teil.

Schema über Schulungsmaßnahmen

	Info-flyer ISK/3h	Basis (6 h)	Intensiv (12 h)	Erweit. Führungs- zeugnis	Verhaltenskodex unter- zeichnen
Ehrenamtlich					
Helfer/-innen in der Katechese, Gruppen- und Gemeindegarbeit (sporadischer Einsatz, begrenzt umschriebene Kontakte zu Kindern, Jugendlichen und schutzbefürchtigen Erw.; keine Leitungsverantwortung)	X 3 h Schulung möglich				X
Katechet/-innen und Gruppenleiter/-innen (dauerhaftes Ehrenamt bzw. intensiver Kontakt zu Kindern, Jugendlichen und schutzbefürchtigen Erwachsenen, mit Übernachtung)		X		X	X
Betreuer/-innen in Ferienfreizeiten mit Übernachtung		X		X	X
Kochpersonal in Ferienfreizeiten mit Übernachtung	X			X	X
Mitarbeiter/-innen in Kirchenvorstand und Pfarreirat	3h				X

	Info- flyer ISK	Basis (6 h)	Intensiv (12 h)	Erweit. Füh- rungs- zeugnis	Verhaltens- kodex unter- zeichnen
Hauptamtlich					
Haupt-/Nebenamtliche Mitarbeiter/-innen der Pfarrei mit sporadischen Kontakten zu Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen (Küster, Sekretärinnen, Chorleiter...)	X	X		X	X
Erzieher/-innen/pädagogische Fachkräfte mit intensivem Kontakt zu Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen.)	X		X	X	X
Seelsorge-Personal (in Verantwortung des Bistums Münster)	X		X	X	X

Übersicht der angebotenen Schulungen:

www.praevention-im-bistum-muenster.de

VII. Erweitertes Führungszeugnis

Zur Prävention sexualisierter Gewalt gegenüber Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen gehört die Vorlage des Erweiterten Polizeilichen Führungszeugnisses (§§ 4, 9 PräVO).

Alle hauptamtlichen Mitarbeitenden der Kirchengemeinde müssen bei Einstellung ein erweitertes Führungszeugnis vorzeigen. Diese werden von der Zentralrendantur dokumentiert. Alle fünf Jahre werden die Angestellten angeschrieben, um dieses Zeugnis erneut einzureichen. Hauptamtliche Seelsorger reichen dies beim Bistum ein.

Erweiterte polizeiliche Führungszeugnisse von Ferienlagerbetreuern und ehrenamtlichen Leitern werden im Pfarrbüro oder von Lagerleitungen dokumentiert und müssen alle fünf Jahre neu beantragt werden.

Präventionsfachkraft

Die Ernennung der Präventionsfachkraft wird durch den Kirchenvorstand der Präventionsstelle des Bistums Münster schriftlich angezeigt.

In Anliegen von Grenzverletzung kann die Präventionskraft hinzugezogen werden. Beim Verdacht sexualisierter Gewalthandlungen ist die Präventionsfachkraft die erste Ansprechperson der Pfarrei.

Im Falle einer Meldung setzt sie den leitenden Pfarrer in Kenntnis und initiiert ggf. die notwendige Beratung durch externe Fachdienste.

Bei Meldungen von Grenzverletzungen in der pastoralen Arbeit bemüht sie sich um klärende Gespräche mit den beteiligten Personen und informiert den leitenden Pfarrer über die Situation. Die meldende Person erhält durch die Präventionsfachkraft eine Rückmeldung über die eingeleiteten Maßnahmen.

Die Präventionskraft dokumentiert alle Verdachtsfälle und gemeldeten Grenzverletzungen und Übergriffe. So wird es Täter schwerer gemacht in unterschiedlichen Kontexten übergreifend zu sein.

Präventionsfachkraft für St. Viktor Dülmen

Die Arbeit der Präventionsfachkraft bei Verdachtsfällen sexualisierter Gewalt ist verbindlich durch die in den Handlungsleitfäden festgeschriebenen Abläufe bestimmt.

Die Präventionsfachkraft trägt Sorge für die Umsetzung der in diesem Schutzkonzept festgeschriebenen Maßnahmen und informiert den Kirchenvorstand einmal jährlich über den Stand der Umsetzung des Schutzkonzeptes.

Der Kirchenvorstand beauftragt in allen Belangen und Fragestellungen der Prävention sexualisierter Gewalt als Präventionsfachkraft der Pfarrei St. Viktor:

Pastoralreferentin Christiane Zirpel

Telefon : 02594 / 8932859, Handy : 0170 / 456 9 564

Email: zirpel-c@bistum-muenster.de

Das **Bistum Münster** unterhält für **Beratungen** zum Themenfeld der Prävention sexualisierter Gewalt eine Fachstelle, in der die beiden diözesanen Präventionsbeauftragten für Anfragen zur Verfügung stehen:

Beate Meintrup
Domplatz 27, 48143 Münster
Telefon: 0251 495-17011
Email: meintrup-b@
bistum-muenster.de

Ann-Kathrin Kahle
Domplatz 27, 48143 Münster
Tel.: 0251 495-17010
Email: kahle@
bistum-muenster.de

Für den Fall, dass ein **Verdacht** auf sexuellen Missbrauch durch eine hauptamtliche oder ehrenamtliche Person besteht, ist die diözesane Kommission zu kontaktieren:

Bernadette Böcker-Kock
Handy: 0151 63404738
Email: sekr.Kommission@
bistum-muenster.de

Bardo Schaffner
Telefon: 0151 43816695
Email: sekr.Kommission@
bistum-muenster.de

Der Kirchenvorstand setzte das Institutionelle Schutzkonzept am 16. Mai 2019 in Kraft.

